

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der Jungen Liberalen Brandenburg

Der Landesvorstand der Jungen Liberalen Brandenburg hat sich in seiner Sitzung am 10.09.2010 gemäß IV 3 (5) der Satzung der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. diese Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Organisation und Arbeitsweise gegeben.

§ 1 Sitzungen des Landesvorstandes

- 1) Der Landesvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Landesvorstandes unter Angabe eines Vorschlages zur Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Einladung durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden für Organisation.
- 2) Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladungsfrist unter Angabe der Begründung auf eine Woche reduziert werden.
- 3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der Landesvorstand tritt spätestens einen Monat nach seiner Wahl durch den Landeskongress erstmals zusammen.
- 3) Der Landesvorstand trifft sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr.

§ 2 Tagesordnung

- 1) Mit der Einladung zur Landesvorstandssitzung unterbreitet der Landesvorsitzende einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- 2) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, eigene Tagesordnungspunkte zur Beratung vorzuschlagen.
- 3) Die Mitglieder des Landesvorstandes beschließen vor Eintritt in die Tagesordnung die endgültige Tagesordnung, nach der die Sitzung zu führen ist.
- 4) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Beratungspunkte:
 1. Begrüßung durch den Landesvorsitzenden
 2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 3. Protokollkontrolle
 4. Berichte der Mitglieder des Landesvorstandes
 5. Termine

§ 3 Sitzungsleitung

Der Landesvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner drei Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Landesvorstandes.

§ 4 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Landesvorstandes finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Termine der Landesvorstandssitzungen werden den Mitgliedern mitgeteilt
- 2) Auf Antrag von mindestens zwei Stimmberechtigten muss die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- 3) Durch Beschluss können Beratungen und Beschlüsse für vertraulich erklärt werden.

§ 5 Beschlüsse und Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 6 Protokoll

- 1) Gemäß IV 3 (6) der Satzung fertigt der Landesvorstand ein Protokoll von seinen Sitzungen.
- 2) Die Protokollführung erfolgt grundsätzlich durch den Landesgeschäftsführer.
- 3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Landesvorstandes spätestens sieben Tage nach der Sitzung durch den Landesgeschäftsführer per E-Mail zur Genehmigung zugeleitet.
- 4) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Zuleitung kein Änderungswunsch seitens der Mitglieder des Landesvorstandes, wird das Protokoll durch den Landesvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner drei Stellvertreter per Unterschrift genehmigt.
- 5) Das vom Landesvorstand genehmigte Protokoll muss innerhalb eines Monats nach der Sitzung des Landesvorstandes den Kreisvorsitzenden zur Kenntnis gegeben werden.

§ 7 Kooptierung

- 1) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes können weitere Mitglieder des Landesverbandes der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. in den Landesvorstand kooptiert werden.
- 2) Die Kooptierung muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen zu dieser Geschäftsordnung erfolgen per Beschluss des Landesvorstandes und müssen mit der Einladung zur Sitzung des Landesvorstandes den stimmberechtigten Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.
- 2) Mit Ende der Wahlzeit des Landesvorstandes tritt die Geschäftsordnung außer Kraft.